

MUSIKVERLAGSVERTRAG (Entwurf)

abgeschlossen zwischen

.....
Name

.....
Adresse

.....
PLZ
(nachstehend „Urheber“¹ genannt)

und

.....
Name

.....
Adresse

.....
PLZ
(nachstehend „Verlag“ genannt)

1. Vertragsgegenstand

1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Übertragung der ausschließlichen, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten² Nutzungsrechte vom Urheber auf den Verlag zum Zwecke

¹ Sollten an der Produktion Miturheber beteiligt sein, so empfiehlt es sich, nach Möglichkeit auch diese zu Parteien des Vertrages zu machen.

² Während der Verlag in den seltensten Fällen über die Ausschließlichkeit der eingeräumten Nutzungsrechte mit sich reden lassen wird, sind inhaltliche, örtliche und vor allem zeitliche Einschränkungen der Rechtseinräumung häufiger und dienen meist der Absicherung

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes mit dem Titel, dessen Komponist/Textdichter der Urheber ist und das dem Verlag bereits vorliegt/der Urheber dem Verlag bis spätestens vorlegen wird.

- 1.2 Der Urheber gewährleistet, dass sein Werk Rechte Dritter nicht verletzt, und dass er über die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Rechte noch nicht anderweitig verfügt hat.
- 1.3. Der Urheber gewährleistet ferner, dass an der Schaffung des vertragsgegenständlichen Werks keine anderen als die im Kopf dieses Vertrages genannten Miturheber beteiligt sind und dass es sich beim vertragsgegenständlichen Werk um keine Bearbeitung handelt.

2. Rechtseinräumung³

- 2.1. Der Urheber räumt dem Verlag das ausschließliche Recht zur graphischen Vervielfältigung und zur Verbreitung seines Werkes (Verlagsrecht)⁴ für alle Auflagen und Ausgaben in Verbindung mit der Musik/dem Text von ein.⁵ Der Verlag ist

gewisser Verwertungsvorstellungen des Urhebers. Ganz klar gesagt werden muss an dieser Stelle, dass nur derjenige Urheber die eingeräumten Rechte auch sinnvoll ab- bzw. begrenzen kann, der auch eine klare Vorstellung von der Vermarktung seines „Produktes“ hat.

- ³ Häufig findet sich in Verlagsverträgen auch folgende, dem Verlag die Rechte für alle Nutzungsarten mit Ausnahme vorher treuhändig der Verwertungsgesellschaft eingeräumter Rechte übertragende Regelung:
„Der Urheber räumt dem Verlag die Werknutzungsrechte an seinem Werk für alle Nutzungsarten ein, solange diese nicht für den Urheber und den Verlag treuhändig wahrgenommen werden“. Der vorliegende Vertragstext weist hingegen eine Vielzahl von Rechten, die der Urheber einem Verlag einräumen kann, gesondert aus, um es dem Urheber zu ermöglichen, im Einzelfall mit Hilfe der einzelnen Rechtseinräumungen textbausteinartig nach einer für ihn idealen Lösung zu suchen.
- ⁴ Der Handel mit gedruckten Noten tritt heute vielfach in den Hintergrund. Dennoch gehören diese Druckrechte nach wie vor zum Standardbestand eines jeden Verlagsvertrages. Diese sog. „Verlagsrechte“ dürfen nicht mit den Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechten auf Bild- und Schallträgern verwechselt werden.
- ⁵ Der Urheber muss sich darüber im klaren sein, für welche seiner Titel er dem Verlag die Rechte einräumen will. Sowohl die Rechtseinräumung hinsichtlich einzelner Titel als auch

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

verpflichtet, das Werk auf eigene Rechnung und in angemessener Weise grafisch zu vervielfältigen und zu verbreiten. Darüber hinaus überträgt der Urheber dem Verlag auch das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung auf Ton- und Bildtonträgern.⁶

- 2.2. Der Verlag ist im Sinne des Punktes 2.1 insbesondere verpflichtet, die folgende(n) Ausgabe(n) herauszubringen:

Ausgabe:

Höhe der Erstauflage:

Zeitpunkt des Erscheinens:

- 2.3. Der Verlag hat ferner das ausschließliche Recht, den Vor- oder Nachdruck des Werkes u.a. in Einzelausgaben, Sammlungen, Anthologien, Programmheften, Zeitungen und Zeitschriften zu erlauben und zwar auch getrennt für Text und Musik in gekürzter Form (z.B. Potpourri).⁷

- 2.4. Darüber hinaus betraut der Urheber den Verlag mit der treuhändigen Wahrnehmung seines Rechts, die Verwendung des Werkes zur Benutzung bei der Schaffung von Film oder Laufbildern bzw. zur Aufnahme von Bühnenwerken und Hörspielen zu bewilligen.⁸

- 2.5. Der Verlag verpflichtet sich, der Austro Mechana die treuhändige Wahrnehmung der Verwertung des Herstellungsrechtes⁹ mit Ausnahme der Verwertungsbereiche

die Übertragung der Rechte hinsichtlich aller innerhalb einer bestimmten Zeitspanne (z.B. innerhalb eines Jahres) geschaffenen Werke ist denkbar.

⁶ Diese Rechte, die mit dem „Verlagsrecht“ nicht ident sind, können, sofern sie nicht einer Verwertungsgesellschaft eingeräumt worden sind, auch dem Musikverlag übertragen werden.

⁷ Vgl. dazu Punkt 3.1 des gegenständlichen Vertrages, wonach dem Urheber Möglichkeiten gegeben sind, sich gegen Entstellungen, Verstümmelungen und sonstige Veränderungen seines Werks zur Wehr zu setzen.

⁸ Die Verbindung von Musik und Film (Verwendung eines Werkes als Filmmusik) berechtigt nur zur einmaligen Verwendung, nicht aber zur Vervielfältigung und Verbreitung der Filmmusik. Die Wahrnehmung dieser Rechte kann auch einer Verwertungsgesellschaft übertragen werden. Der Produzent lässt sich daher oft die sogenannten Synchronisationsrechte einräumen.

⁹ Die Einfügung des Herstellungsrechtes in den Mustertext soll nur beispielhaft sein. Unter einem Herstellungsrecht versteht man die Berechtigung, ein (musikalisches) Werk bei der

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

.....¹⁰ zu übertragen, wenn die Austro Mechana dieses Recht neben dem Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht selbst wahrzunehmen beabsichtigt.¹¹

2.6. Die genannten Nutzungsrechte werden dem Urheber weltweit¹² und auf Dauer der in den einzelnen Ländern jeweils geltenden Schutzfristen¹³ einschließlich deren Verlängerungen und geteilter Schutzperioden eingeräumt. Macht ein Staat den Schutz, die Erneuerung oder Verlängerung des Werkes von einer Anmeldung oder Eintragung abhängig, so verpflichtet sich der Urheber alle dafür erforderlichen Daten bekannt- und Erklärungen abzugeben.

2.7. Hat der Urheber dem Verlag die Werknutzungsrechte für bestimmte sachliche Bereiche

Schaffung von Filmwerken zu verwenden.

¹⁰ z.B. Kino

¹¹ Folgende Klausel kann in den Vertrag aufgenommen werden, wenn der Urheber noch keinen Vertrag mit einer Verwertungsgesellschaft abgeschlossen hat:

„Der Verlag verpflichtet sich, der Verwertungsgesellschaft jene Nutzungsrechte zu übertragen, die in ihren Wahrnehmungsbereich fallen.“

¹² Nutzungsrechte werden üblicherweise räumlich und auch zeitlich unbeschränkt erteilt. Im Einzelfall kann es allerdings durchaus sinnvoll sein, das Nutzungsrecht z.B. räumlich auf einige Länder beschränkt zu erteilen. Wie bereits festgestellt, sollte sich der Urheber im klaren sein, wo, wann und wie ein Titel vermarktet werden soll. Eine Verwertung im Ausland kann auch über einen Subverlagsvertrag oder einen eigenen Verlagsvertrag erfolgen. Ist dies beabsichtigt, müssen die räumlichen Rechte entsprechend eingeschränkt werden. Daneben ist grundsätzlich auch die zeitliche Beschränkung möglich. Wird eine solche vereinbart, fallen nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit sämtliche Rechte an den Urheber zurück. Die Folge ist, dass der Urheber sein Werk neu verwerten und/oder günstigere vertragliche Bedingungen aushandeln kann. In der Praxis sind solche Beschränkungen allerdings meist nur dann durchsetzbar, wenn der Urheber einen entsprechenden „Marktwert“ hat.

Eine zeitliche Beschränkung ist aber jedenfalls dann geboten, wenn Produzent und Verlag ident sind und daher in einem Vertragswerk Verlags- und Produzentenrechte gleichzeitig abgetreten werden. Die überlange Bindung an eine Produktionsfirma kann den Künstler großem Leistungsdruck aussetzen und im schlechtesten Fall künstlerische Stagnation bedeuten. Siehe dazu die Anmerkungen im Künstler- und Produzentenvertrag.

¹³ Verlagsverträge sind Dauerschuldverhältnisse. Als Laufzeit wird üblicherweise die Zeit bis zum Ablauf der Schutzfrist vereinbart (in Österreich: 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers), wobei auch kürzere Laufzeiten möglich und zulässig sind. In der Regel schließen die Vertragsparteien die Vereinbarung auch für ihre Erben und Rechtsnachfolger ab. Zur vorzeitige Auflösungsmöglichkeit siehe Punkt 11 des gegenständlichen Vertrages.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

nicht ausdrücklich eingeräumt, verbleiben sie bei ihm.

- 2.8. Können Verwertungsgesellschaften für die wirksame Wahrnehmung der ihnen eingeräumten Rechte in einzelnen Ländern keine Vorsorge treffen, nimmt der Verlag die Wahrnehmung dieser Rechte treuhändig wahr. Ausschließlich für die Dauer dieses Zustandes räumt der Urheber dem Verlag für die betroffenen Länder Werknutzungsrechte ein.

3. Bearbeitungsrechte¹⁴ und Verbindungsrechte

- 3.1. Der Verlag ist berechtigt, die zur Verwertung des Werkes notwendigen Bearbeitungen und unwesentlichen Kürzungen vorzunehmen und nach den Bestimmungen des Vertrages zu verwerten. Wesentliche Kürzungen/Bearbeitungen bedürfen der Genehmigung des Urhebers. Wird das Werk durch die Bearbeitung nach objektiv feststellbaren Gesichtspunkten entstellt, verstümmelt oder so verändert, dass die geistigen Interessen des Urhebers am Werk beeinträchtigt werden, kann sich der Urheber der Bearbeitung widersetzen, indem er einer solchen Bearbeitung die Genehmigung versagt oder die bereits erteilte Genehmigung widerruft.
- 3.2. Sind Bearbeitungen des Originalwerkes geplant, so ist der Verlag verpflichtet, diese zunächst dem Urheber anzubieten. Lehnt der Urheber die Bearbeitung des Werkes ab, äußert er sich innerhalb angemessener, vom Verlag festgesetzter und dem Urheber ausdrücklich zur Kenntnis gebrachter Frist nicht oder liefert er im einvernehmlich zwischen Verlag und Urheber festzusetzenden Leistungszeitraum kein Manuskript für eventuelle Veränderungen ab, ist der Verlag berechtigt, die Bearbeitungen oder Veränderungen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Diese Anbieterspflicht entfällt im Verhältnis zu den Rechtsnachfolgern des Urhebers.¹⁵

¹⁴ Zur Verwertung der Werkbearbeitung ist die Zustimmung des Urhebers erforderlich. Das dem Verlag eingeräumte Recht beschränkt sich in der Regel auf die Herstellung von Auszügen und geringfügigen Anpassungen. In manchen Verlagsverträgen ist jedoch ausdrücklich vorgesehen, dass der Urheber eine von ihm geschaffene Bearbeitung des Originalwerkes nicht gesondert verwerten darf. Ein solches Verbot greift allerdings nur insoweit, als die Bearbeitung und das Originalwerk einander weitgehend ähnlich sind. Ist das Originalwerk durch die Bearbeitung hingegen kaum oder gar nicht mehr erkennbar, liegt ein eigenständiges neues Werk vor, für dessen Verwertung die Einwilligung des Verlages nicht erforderlich ist. Hinsichtlich eines solchen gänzlich neuen Werkes kann daher auch kein vertraglich auferlegtes Verwendungsverbot greifen.

¹⁵ Es kann zwischen den Parteien auch vereinbart werden, dass die Anbieterspflicht entfällt,

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 3.3. Verletzt der Verlag seine Anbotungspflicht, gelten die vorgenommenen Veränderungen am Verlagswerk als nicht berechnigte Bearbeitungen. Das hat zur Folge, dass der Verlag von einer Beteiligung an den Erträgen des Werks im Sinne der Verteilungsbestimmungen der Verwertungsgesellschaften ausgenommen wird. Darüber hinaus hat der Verlag dem Urheber den durch die nicht berechnigte Bearbeitung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 3.4. Der Verlag ist nur mit Zustimmung des Urhebers berechnigt, Verbindungen des Werkes mit dem Werk eines anderen Urhebers vorzunehmen, zu lösen oder durch andere Verbindungen zu ersetzen.¹⁶
- 3.5. Weigert sich der Verlag, Bearbeitungen des Werks, die zur Verwertung erforderlich sind, vorzunehmen oder zu verwerten, kann der Urheber den Vertrag aus berechnigtem Grund vorzeitig auflösen. Punkt 11 des vorliegenden Vertrages gilt sinngemäß.
- 3.6. Punkt 2.6. dieses Vertrages gilt sinngemäß auch für die Verwertung von berechnigten Bearbeitungen.

4. Besondere Pflichten des Verlags

- 4.1. Der Verlag ist insbesondere verpflichtet,
 - 4.1.1 das Werk innerhalb einer angemessenen Frist¹⁷ nach Erhalt eines vervielfältigungsreifen Werkexemplars unter Nennung des Namens des Urhebers in handelsüblicher Weise zu

sobald der Verlag gewährleistet, dass die Beteiligung des Urhebers aus der Verwertung des Werkes mittels Bearbeitung oder Veränderung nicht geschmälert wird. Der Urheber muss hier die grundsätzliche Entscheidung fällen, wie wichtig ihm einerseits der künstlerische Wert und andererseits der Geldfluss aus der Verwertung des Werkes ist. Diese beiden Interesse müssen nicht, können einander aber unter Umständen entgegenstehen.

¹⁶ Der Passus regelt den Fall, dass Musik und Text, die als jeweils für sich eigenständige Werke miteinander verbunden ein Gesamtwerk ergeben, voneinander trennbar sind, was auch die Möglichkeit getrennter Verwertung mit sich bringt. Der Urheber sollte unbedingt darauf achten, dass eine solche getrennte Verwertung nur mit seiner Zustimmung möglich ist.

¹⁷ Unter einer „angemessenen Frist“ versteht man in diesem Zusammenhang üblicherweise jene Zeit, die zur Verwertung technisch notwendig ist. Aber auch wirtschaftliche Interessen sowohl des Urhebers als auch des Verlages können in die Beurteilung der Angemessenheit einfließen.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

vervielfältigen und zu verbreiten;

- 4.1.2 sämtliche Werkexemplare mit einem Copyright-Vermerk zu versehen und diese Verpflichtung auch jedem Subverlag zu überbinden;
- 4.1.3 sich für die Nutzung der ihm eingeräumten Rechte in handelsüblicher Weise einzusetzen¹⁸;
- 4.1.4 soweit zum Schutz des Urheberrechtes besondere Formalitäten erforderlich sind¹⁹, diese in handelsüblicher Weise zu erfüllen;
- 4.1.5 dem Urheber über seine Aktivitäten auf dessen Anfrage zu berichten. Der Verlag ist insbesondere verpflichtet, dem Urheber von einer Erstveröffentlichung von Tonträgerproduktionen des Werkes unverzüglich Mitteilung zu machen und ihm nach Erscheinen desselben die unter Punkt 8 genannte Anzahl an Belegexemplaren zu übermitteln.

5. Besondere Rechte des Verlags

- 5.1. Der Verlag ist berechtigt, die Art der Ausstattung, die Höhe der Auflagen, den Ladenverkaufspreis und die Vertriebsart aller Ausgaben und Auflagen nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen und gegebenenfalls auch abzuändern.
- 5.2. Darüber hinaus ist der Verlag berechtigt, Lagerbestände unter Aufhebung des Ladenpreises aufzulösen, wenn die Erträge eine Lagerung und Verwaltung nicht mehr rechtfertigen. Der Verlag hat den Urheber jedoch rechtzeitig, mindestens aber (Wochen, Monate) vor Auflösung der Lagerbestände vom geplanten Vorhaben zu benachrichtigen, um dem Urheber Gelegenheit zum Erwerb der Bestände zu geben. Der Verlag ist berechtigt, die Auswertung des vertragsgegenständlichen Werkes zu den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen wieder aufzunehmen, sobald dies wirtschaftlich tragbar ist.

¹⁸ Dazu gehören insbesondere die Vermittlung von Tonträgerproduktionen und Verhandlungen mit Veranstaltern.

¹⁹ Wie z.B. das Eintragen bei den Verwertungsgesellschaften. Zu beachten ist auch, dass bei internationalem Engagement die ausländischen Schutzrechte mitunter erst erworben werden müssen.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

6. Pflichten des Urhebers

- 6.1. Der Urheber verpflichtet sich, dem Verlag ein druckfähiges Manuskript des vertragsgegenständlichen Werkes zur Verfügung zu stellen und Manuskripte, die als Vorlage für die Vervielfältigung dienen, in einwandfreier Form zu liefern.
- 6.2. Sind Revisionen oder Korrekturen des Vervielfältigungsmaterials erforderlich, so ist der Urheber verpflichtet, diese unverzüglich ohne besondere Vergütung vorzunehmen. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, ist der Verlag berechtigt, diese Leistungen auf Kosten des Urhebers anderweitig erbringen zu lassen. Kosten, die der Urheber nach erfolgreichem Stich oder Satz oder nach Herstellung solcher Reproduktionsmittel verlangt, gehen zu seinen Lasten.
- 6.3. Das dem Verlag übergebene Werkstück (alle Fassungen, etwaige Stimmen und Texte) gehen in das Eigentum des Verlages über.²⁰

7. Subverlag²¹

- 7.1. Der Verlag kann die ihm eingeräumten Rechte für das Ausland an Subverlage in der Weise übertragen, dass diese entsprechend der Regelung im Subverlagsvertrag an den Einnahmen aus jeder Verwertung des Werkes im Lizenzgebiet nach den Verteilungsplänen der für sie zuständigen Verwertungsgesellschaft beteiligt werden. Dies darf jedoch nicht im Rahmen der Abtretung ganzer Kataloge geschehen.
- 7.2. Macht der Verlag von dieser ihm eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, so hat er

²⁰ Der Verlag verlangt vom Urheber in der Regel die Übergabe einer Demo-Aufnahme, die nicht notwendigerweise aufwendig arrangiert sein muss, den vollständigen Text zur Komposition und zu einem späteren Zeitpunkt ein sogenannter „Lead-Sheet“, das die Melodie und die Akkorde enthält. Diese Unterlagen fallen auch nach Auslaufen des Vertrages oder nach Kündigung desselben nicht an den Urheber zurück.

²¹ Im Falle der Einschaltung eines Subverlages werden dem ausländischen Subverlag für ein bestimmtes Territorium Nutzungsrechte übertragen. Diese Übertragung bedarf der Zustimmung des Urhebers. In vielen Standardverträgen ist eine solche Berechtigung des Verlags bereits enthalten, sodass eine Zustimmung im Einzelfall nicht mehr eingeholt werden muss. Die Einschaltung von Subverlagen kann für den Urheber durchaus von Vorteil sein. Er sollte allerdings beachten, dass die Beteiligung des Subverlages bereits im Vertrag mit seinem Originalverlag enthalten ist und eine Aufteilung der Erträge somit nur zu den darin enthaltenen Bedingungen erfolgt.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

sämtliche Verpflichtungen des gegenständlichen Vertrages, soweit sie den Gegenstand des Subverlagsvertrages betreffen, zur Gänze dem Subverlag zu überbinden.

- 7.3. In Subverlagsverträgen dürfen nur solche Verteilungsschlüssel vereinbart werden, die von den betroffenen Verwertungsgesellschaften zugelassen sind. Die auf den Original- und den Subverlag entfallenden Anteile sollen 50% der Gesamtlizenzgebühr nicht überschreiten.²²
- 7.4. Der Verlag kann dem Subverlag auch erlauben, im Rahmen von Punkt 3 des vorliegenden Vertrages, die Musik mit dem Text in einer anderen als der Originalsprache zu Verwertung innerhalb seines Lizenzgebietes zu verbinden, sofern die Rechte der Originalurheber durch die Beteiligung des Subtextdichters nicht mehr als branchenüblich geschmälert werden. Als branchenüblich gilt, was in den Verteilungsplänen der zuständigen Verwertungsgesellschaften für solche Fälle festgehalten ist.
- 7.5. Über den Abschluss, den wesentlichen Inhalt und den Vertragspartner jedes Subverlagsvertrages wird der Verlag den Urheber auf Anfrage unterrichten und ihm, so er das wünscht, auch Einsicht in die jeweiligen Verträge gewähren.
- 7.6. Endet der Originalvertrag vorzeitig, so hat der Urheber das Recht anstelle des Originalverlages in den Subverlagsvertrag einzutreten, ohne bereits entstandene Verbindlichkeiten des Verlages zu übernehmen. Macht der Urheber von diesem Recht keinen Gebrauch, so endet auch der Subverlagsvertrag vorzeitig.

8. Belegexemplare

- 8.1. Von jeder Ausgabe und Auflage, die der Verlag selbst herstellt, erhält der Urheber Freixemplare.
- 8.2. Von allen anderen Ausgaben und Auflagen – auch solchen von Ton- oder Bildtonträgern – erhält der Urheber Freixemplare, soweit der Verlag darüber verfügen kann.
- 8.3. Der Urheber wird weitere, über die in den Punkten 8.1. bis 8.2 festgesetzte Anzahl hinausgehende Freixemplare zum Verlagsabgabepreis zuzüglich Umsatzsteuer beim

²² Die Aufteilung der Beteiligungen kann verschiedenartig ausgestaltet sein: Höchstbeteiligungen von Original- und Subverlag (wie im gegenständlichen Vertrag), Höchstbeteiligungen der Subberechtigten (z.B. Übersetzer, Subverlag) zusammen oder auch Mindestbeteiligung der Originalurheber.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

Verlag beziehen. Der Weiterverkauf dieser Exemplare darf nur zu dem vom Verlag gebundenen jeweiligen Ladenpreis erfolgen.

9. Absatzhonorar für Verlagsausgaben

- 9.1. Der Verlag zahlt an den Urheber des Werkes von den verkauften und bezahlten Werken, die als Einzelausgaben erscheinen, % des festgesetzten Ladenpreises. Wurde kein Ladenpreis festgesetzt, so orientiert sich das zu leistende Entgelt am Endverbraucherpreis.
- 9.2. Bei Alben²³ hat der Verlag % pro rata der darin enthaltenen Werke/einmalig pauschal pro Verwertung einen Betrag von €²⁴ zu begleichen.
- 9.3. Werden Abdrucksrechte an Dritte vergeben, so hat der Urheber Anspruch auf% vom Lizenzvertrag / € einmalig pauschal²⁵ pro Verwertung.
- 9.4. Darüber hinaus stehen dem Urheber für allfällig vereinbarte sonstige Verwertungsarten % der daraus entstandenen Einnahmen zu.
- 9.5. Frei-, Werbe-, Belegexemplare sowie die Einbeziehung des Werkes in verlagseigene Alben oder Potpourris bleiben beteiligungsfrei.
- 9.6. Waren mehrere Miturheber an der Herstellung eines Werkes beteiligt, so sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die oben genannten Prozentsätze jedem Miturheber zu bezahlen.
- 9.7. Ist der Urheber umsatzsteuerpflichtig, erhält er in jedem Fall die Umsatzsteuer zusätzlich. Der Urheber erklärt hiermit, dieser Steuerpflicht zu unterliegen/nicht zu unterliegen²⁶.
- 9.8. Der Verlag rechnet halbjährlich²⁷ innerhalb von 6 Wochen über die tatsächlichen Einnahmen des vorangegangenen Kalenderhalbjahres einschließlich etwaiger Garantie-

²³ Damit sind begrifflich Songsammlungen (Hits- und Evergreens) gemeint.

²⁴ Nichtzutreffendes streichen.

²⁵ Nichtzutreffendes streichen.

²⁶ Nichtzutreffendes streichen.

²⁷ Fast jeder Verlag rechnet halbjährlich ab. Kann der Urheber vierteljährliche Abrechnungstermine aushandeln, so ist dies empfehlenswert. Die großen Verwertungsgesellschaften rechnen allerdings alle halbjährlich ab.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

oder Vorauszahlungen ab und leistet gleichzeitig Zahlung.

- 9.9. Im Falle der Weiterübertragung von Abdrucks- oder Subverlagsrechten, bei Materialentgelten sowie bei der Weiterübertragung von Rechten, die nicht durch eine Verwertungsgesellschaft verwaltet werden, wird eine Beteiligung des Urhebers an den Erträgen erst dann errechnet, wenn dem Verlag selbst die Abrechnungen und die Beträge durch Zahlung von seinen Vertragspartnern zugegangen sind. Der Verlag ist berechtigt, eine Kostenpauschale von % in Abzug zu bringen²⁸. Eine an den Urheber geleistete Vorauszahlung ist verrechenbar. Wird diese Vorauszahlung durch die dem Urheber aus dem Werk zustehenden Vergütungen nicht gedeckt, so ist dem Verlag eine Verrechnung mit anderen Guthaben des Urhebers gestattet.
- 9.10. Bei verspäteten Zahlungen bzw. Unterzahlungen ist der Urheber berechtigt, % Zinsen zu verrechnen.
- 9.11. Dem Urheber wird das Recht eingeräumt, in sämtliche Abrechnungsunterlagen des Verlages Einsicht zu nehmen.

10. Beteiligung von Urheber und Verlag

- 10.1. Für Beteiligungen von Urheber und Verlag an den von einer Verwertungsgesellschaft, der beide angehören, wahrgenommenen Rechte ist deren Verteilungsplan maßgebend. Nimmt der Verlag diese Rechte ganz oder teilweise selbst wahr, so ist der zuletzt gültige Verteilungsplan maßgebend, wobei Kosten des Verlages unberücksichtigt bleiben.
- 10.2. Für die Abrechnung der entstandenen Erträge gelten insbesondere die Punkte 10.6 und 10.8 sinngemäß.

11. Vertragsauflösung²⁹

²⁸ Will der Verlag für die Verwaltung dieser Einnahmen eine Gebühr in Abzug bringen, muss dies schriftlich festlegen. Diese Gebühren liegen in der Regel zwischen 15 und 20% der vereinnahmten Beträge.

²⁹ Da ein Verlagsvertrag als Dauerschuldverhältnis die Vertragsparteien über eine relativ lange Zeitdauer aneinander bindet, kann der Vertrag in jedem Fall aus wichtigen Gründen beiderseitig vorzeitig gelöst werden. Eine solche Auflösung ist unter allen Umständen möglich, die das gegenseitige Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien so empfindlich stören, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnis nicht mehr zumutbar ist. Um

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 11.1. Der Urheber kann das Vertragsverhältnis vorzeitig auflösen, wenn der Verlag die ihm eingeräumten Werknutzungsrechte nicht oder nur unzureichend wahrnimmt, sodass dadurch wichtige Interessen des Urhebers beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt, wenn der Verlag sonstigen wesentlichen Verpflichtungen aus dem gegenständlichen Vertrag nicht oder nur unzureichend nachkommt.
- 11.2. Der Urheber hat dem Verlag zur Wahrnehmung der Werknutzungsrechte oder Erfüllung anderer Verpflichtungen eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Als angemessene Nachfrist wird zwischen den Vertragsparteien hiermit einvernehmlich eine Frist von 3 Monaten vereinbart³⁰. Einer solchen Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ausübung der Werknutzungsrechte oder die Einhaltung wesentlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag für den Verlag gänzlich unmöglich ist, vom Verlag verweigert wird oder aber die Gewährung einer Nachfrist überwiegende Interessen des Urhebers gefährden würde.
- 11.3. Im übrigen sind auf den gegenständlichen Vertrag die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetz (UrhG) und des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) anzuwenden.
- 11.4. Bei verbundenen Werken (Musik und Text) wirkt die Aufkündigung oder vorzeitige Vertragsauflösung durch einen Miturheber auch für den/die anderen.
- 11.5. Der Urheber hat im Falle einer vorzeitigen Aufkündigung dieser Vereinbarung einen Anspruch auf kostenlose Ausfolgung einer allfälligen Restauflage. Diese Exemplare dürfen nicht unter dem Namen des Verlags verbreitet werden.

12. Änderungen des Vertrages

- 12.1. Die Vertragspartner erklären, dass bei Vertragsabschluss keine mündlichen oder sonstigen Nebenabreden getroffen wurden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

beurteilen zu können, ob ein solcher wichtiger Grund vorliegt, muss der jeweilige Einzelfall geprüft werden. Wird ein Vertragsverhältnis rechtswirksam aufgelöst, fallen sämtliche Nutzungsrechte automatisch an den Urheber zurück.

³⁰ Es empfiehlt sich schon aus Beweisgründen, die Auflösung des Vertragsverhältnisses schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären. Die dem vertragsbrüchigen Vertragspartner gesetzte Frist (zur Wahrnehmung der Werknutzungsrechte bzw. Erfüllung anderer Verpflichtungen) sollte ausdrücklich als Nachfrist deklariert werden. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Nachfrist endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer weiteren Erklärung des auflösenden Vertragspartners bedarf.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

bedürfen der Schriftform.³¹

- 12.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung im Vertrag aufzunehmen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter Berücksichtigung des sonstigen Vertragsinhaltes am ehesten entspricht.
- 12.3. Der Verlag verpflichtet sich, eine Verlegung des Geschäftssitzes, eine wesentliche Änderung seiner Inhaber- oder Gesellschafterverhältnisse und/oder den Verkauf einer Verlagsabteilung, zu der das/die vertragsgegenständliche(n) Werk(e) gehört/gehören, dem Urheber unverzüglich mitzuteilen. Der Urheber ist verpflichtet, dem Verlag eine Änderung seiner Anschrift oder Bankverbindung und seiner umsatzsteuerlichen Verpflichtungen unverzüglich mitzuteilen.

13. Gerichtstand, anzuwendendes Recht

- 13.1. Der gegenständliche Vertrag unterliegt österreichischem Recht.
- 13.2. Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Verlags zuständig.

....., am

.....
Urheber

.....
Verlag

³¹ Existieren bei Vertragsabschluss für den Urheber günstige mündliche Vereinbarungen, sollte er sich für deren Aufnahme in den Vertragstext einsetzen. Sollten sich derartige Ergänzungen als für die Aufnahme in den eigentlichen Vertragstext zu umfangreich erweisen, ist auch die Schaffung eines Anhangs denkbar, auf dessen Existenz jedoch unbedingt im Vertragstext zu verweisen ist.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>